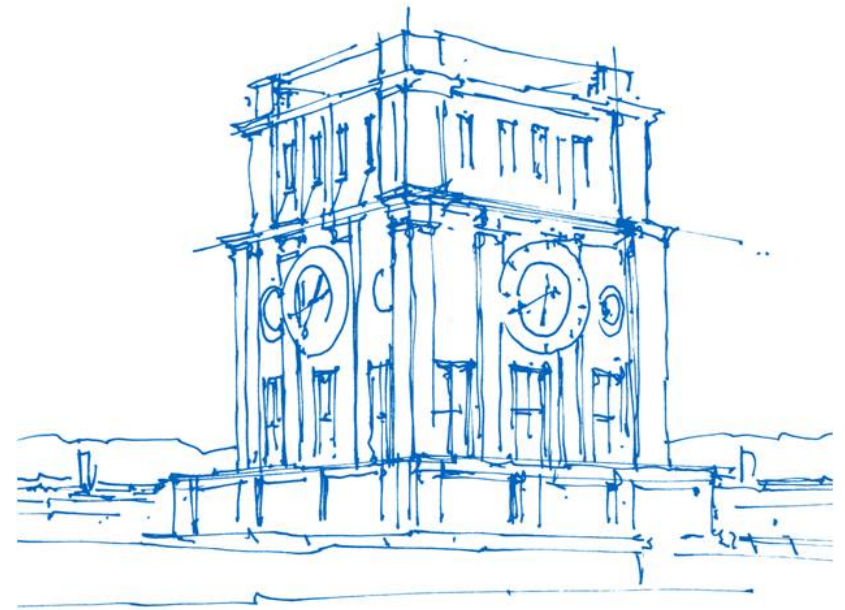


# 18. InfoForum Studium und Lehre

## Neufassung der Promotionsordnung – was ändert sich?

Dr. Katrin Offe (*TUM Graduate School*)

Petra Burdach, Katja Frick (*TUM CST- Studium und Lehre Recht*)



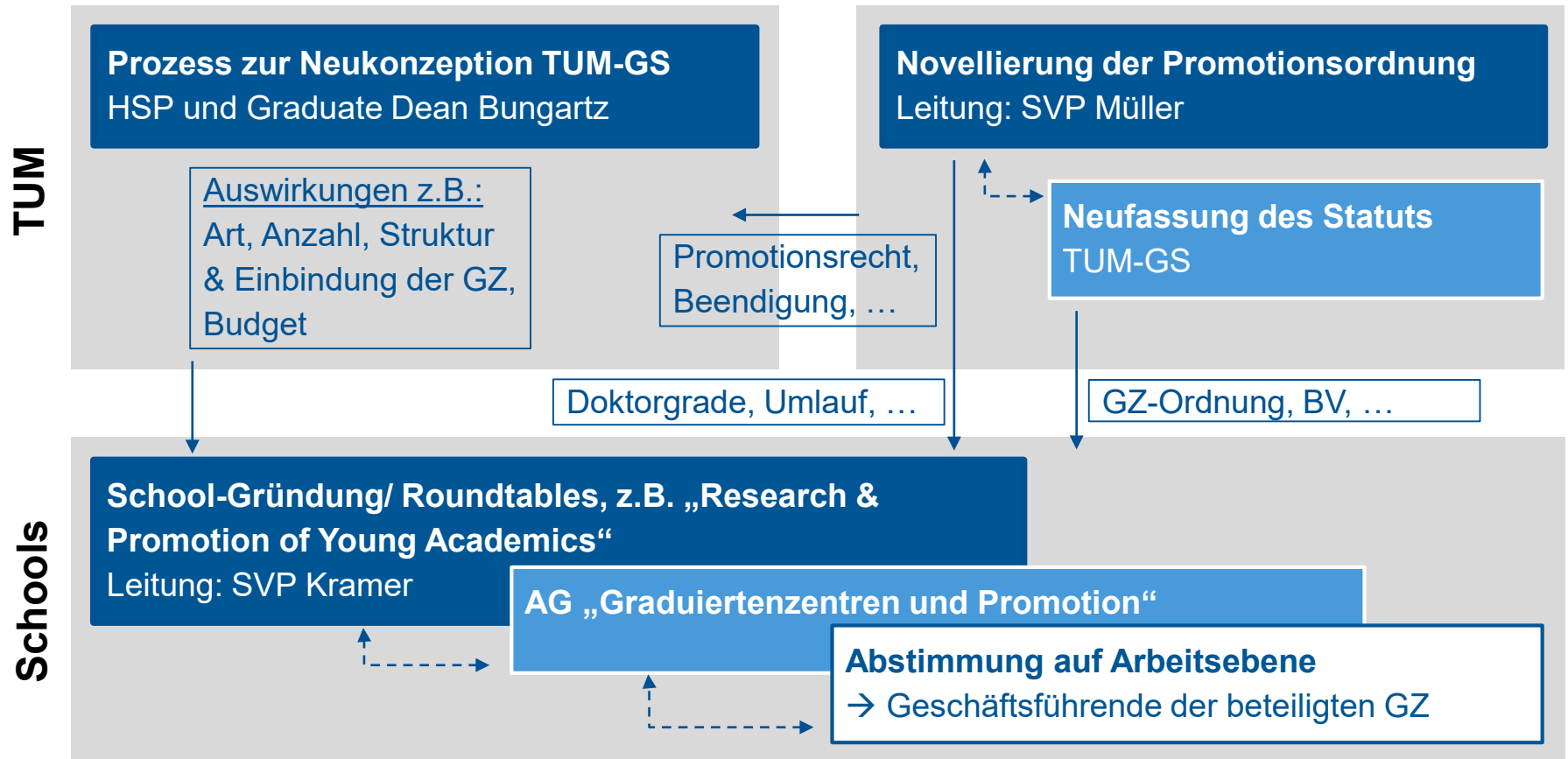
Uhrenturm der TUM

# Hintergrund

- TUM Agenda 2030; Umstrukturierung von Fakultäten in Schools  $\Rightarrow$  größere Interdisziplinarität, Notwendigkeit der Anpassung der Promotionsordnung (PromO)
- Letzte große Änderung PromO und TUM-GS Statut in 2013: viele Erfahrungen, Rückmeldungen und Änderungsanliegen aus den letzten Jahren
- Neufassung der PromO und des Statuts der TUM-GS notwendig

# Transformationsprozesse mit Promotionsbezug

Für den Themenbereich Promotionen momentan aktive relevante Gremien und Prozesse an der TUM:



# Prozess der Neufassung

Das Hochschulpräsidium hat eine AG (bestehend aus SVP Studium und Lehre Prof. Gerhard Müller, SVP Forschung und Innovation Prof. Gerhard Kramer, TUM Center for Study and Teaching, TUM Graduate School, Sprecher der Promovierenden) beauftragt, die Promotionsordnung der TUM zu überarbeiten mit dem Ziel, die Anforderungen aus der TUM AGENDA 2030 umzusetzen sowie das Statut der TUM GS dahingehend anzupassen. In diesen Prozess wurden die über zahlreiche Kanäle eingesammelten Rückmeldungen der letzten Jahre über die TUM GS unmittelbar mit eingebracht

Sommer 2020	AG-Gründung
März 2021	HSP: inhaltliche Abstimmung Erste Fassung
April 2021	EHP: Vorstellung inhaltlicher Punkte und Diskussion
Anschließend	Beteiligungsschleife pfE/GZ für PromO und Statut und entsprechende Überarbeitung auf Basis der Rückmeldungen
Juni 2021	HSP und EHP: Beschlussfassung
Juli 2021	Senat: Beschlussfassung
August 2021	Bekanntmachung
01.10.2021	In-Kraft-Treten

# Übergeordnete Themen

- Promotionsrecht (Schools/IRIs), Doktorgrade, Mitwirkung, Umlauf
- Ausgestaltungsspielraum für pfE hervorheben und klarer definieren
- Effiziente Verfahrensgestaltung (Zulassungsvoraussetzungen, hochschulseitige Beendigung, Prüfungskommission, ...)
- Änderung der Bewertungsstufen
- Digitalisierung des Promotionsprozesses (generelle rechtliche Grundlagen, (teil-)virtuelle Prüfungen, Plagiatsprüfsoftware, Papierexemplare)
- Besondere Promotionsverfahren (Abbildung von Verfahren z.B. mit Universitäten im Ausland)
- Anpassung der Urkunden
- Weitere Anpassungen auf Basis der Erfahrungen und Rückmeldungen der letzten Jahre, redaktionelle Änderungen, Übersetzungskorrekturen, gendergerechter Sprache

# Agenda - Promotionsordnung

1. Promotionsführende Einrichtungen ab 01.10.2021
2. Umstellung auf Schoolkonzept (Doktorgrade und Umlaufverfahren) - Datenschutz
3. Dissertationsformen
4. Publikationsbasierte Dissertation
5. Mediendissertation als neue Dissertationsform (Veröffentlichung)
6. Änderung der Bewertungsstufen (neue Promotionsurkunde) – Bestimmung der Gesamtbewertung
7. Mündliche Prüfung – Datenschutzrechtliche Anforderungen
8. Schlussvorschriften
9. Anpassungen in DocGS

# 1. Promotionsführende Einrichtungen ab 01.10.21

## Schools

- TUM School of Engineering and Design
- TUM School of Life Sciences
- TUM School of Management
- TUM School of Social Sciences and Technology

## Fakultäten

- Physik
- Chemie
- Elektro- und Informationstechnik
- Informatik
- Mathematik
- Medizin
- Sport- und Gesundheit

## IRI

TUM  
Campus  
Straubing

## 2. Umstellung auf Schoolkonzept, § 1 Mitwirkung

### a) Wegfall der bisherigen Mitwirkung

- Bisherige Mitwirkungsregelung fragwürdig → stellt ein spät hinzugenommener einzelner Vertreter einer anderen pfE tatsächlich eine ausreichende QS dar?
- Interdisziplinarität durch Schoolgründungen neu angelegt

### b) Neugestaltung

Großzügige  
Zuordnung der  
Doktorgrade zu den  
pfEen

i.V.m.

Erlass von Richtlinien durch jede  
pfE im Benehmen mit EHP, mit  
Kriterien zur Bestimmung des  
Doktorgrades und Maßnahmen  
zur Qualitätssicherung



## 2. Erlass von Richtlinien

### Handlungsbedarf der pfEen:

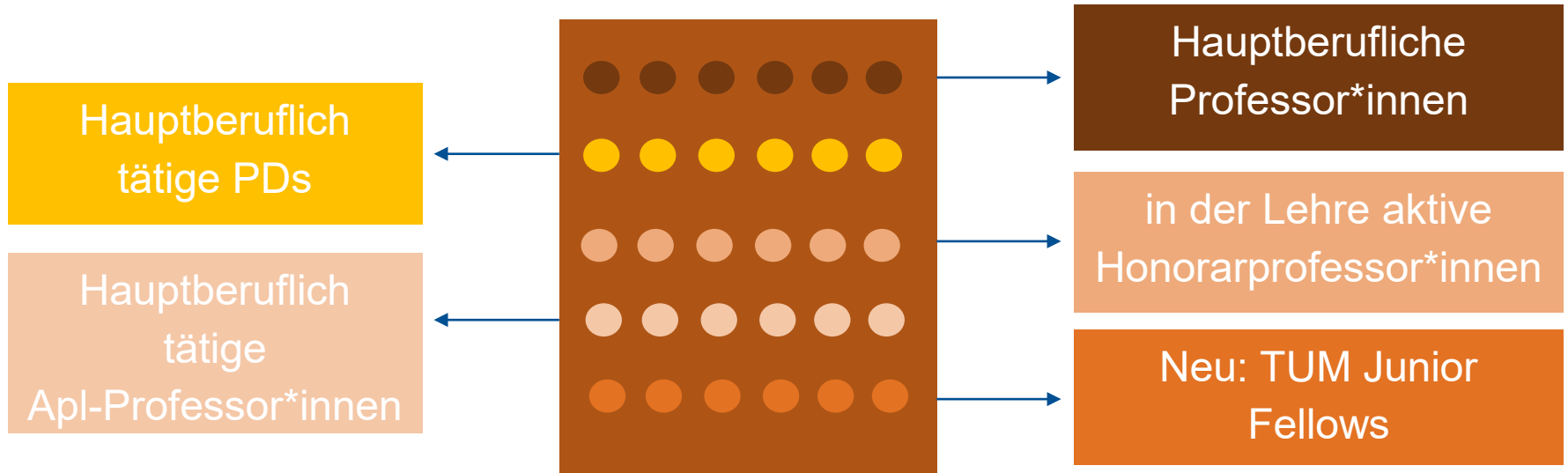
Erlass von Richtlinien zur Bestimmung der Doktorgrade und Maßnahmen zur Qualitätssicherung, welche im Benehmen mit dem EHP zu beschließen sind.

### Übergangszeit bis zum Erlass dieser Richtlinien:

- Entscheidungen hinsichtlich der Festlegung der Doktorgrade, die bis dato originär den pfE bzw. ihren Vorgängerinstitutionen zugeordnet waren, werden durch die\*den Leiter\*in der pfE vorgenommen.
- Die Festlegung der Doktorgrade, die den pfE bzw. ihren Vorgängerinstitutionen nur unter Mitwirkung einer anderen pfE zugeordnet waren, werden durch die\*den Leiter\*in der pfE im Benehmen mit dem Hochschulpräsidium beschlossen.

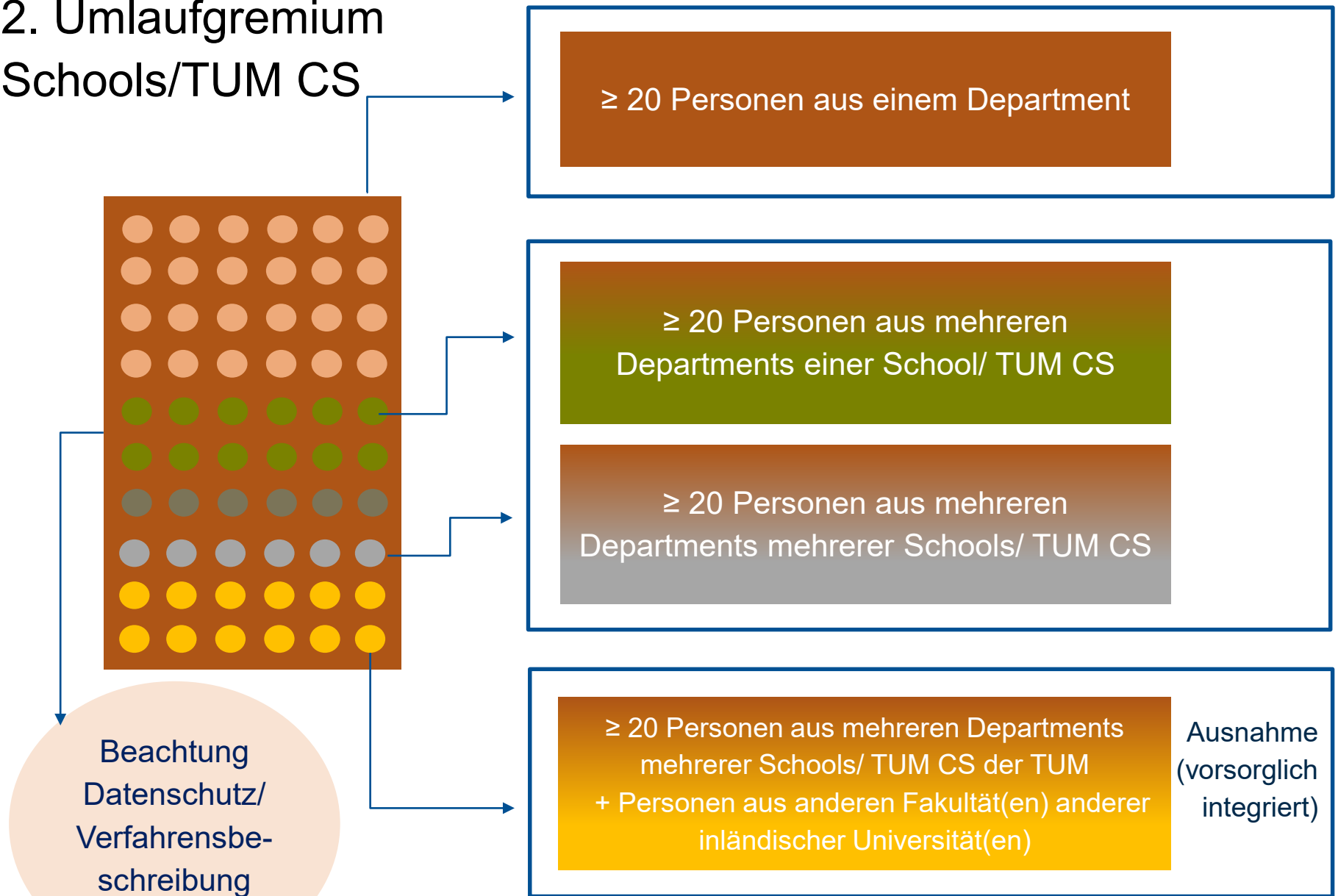
## 2. §§ 12, 13 Umlaufverfahren

Am Umlauf berechnete Hochschulmitglieder:

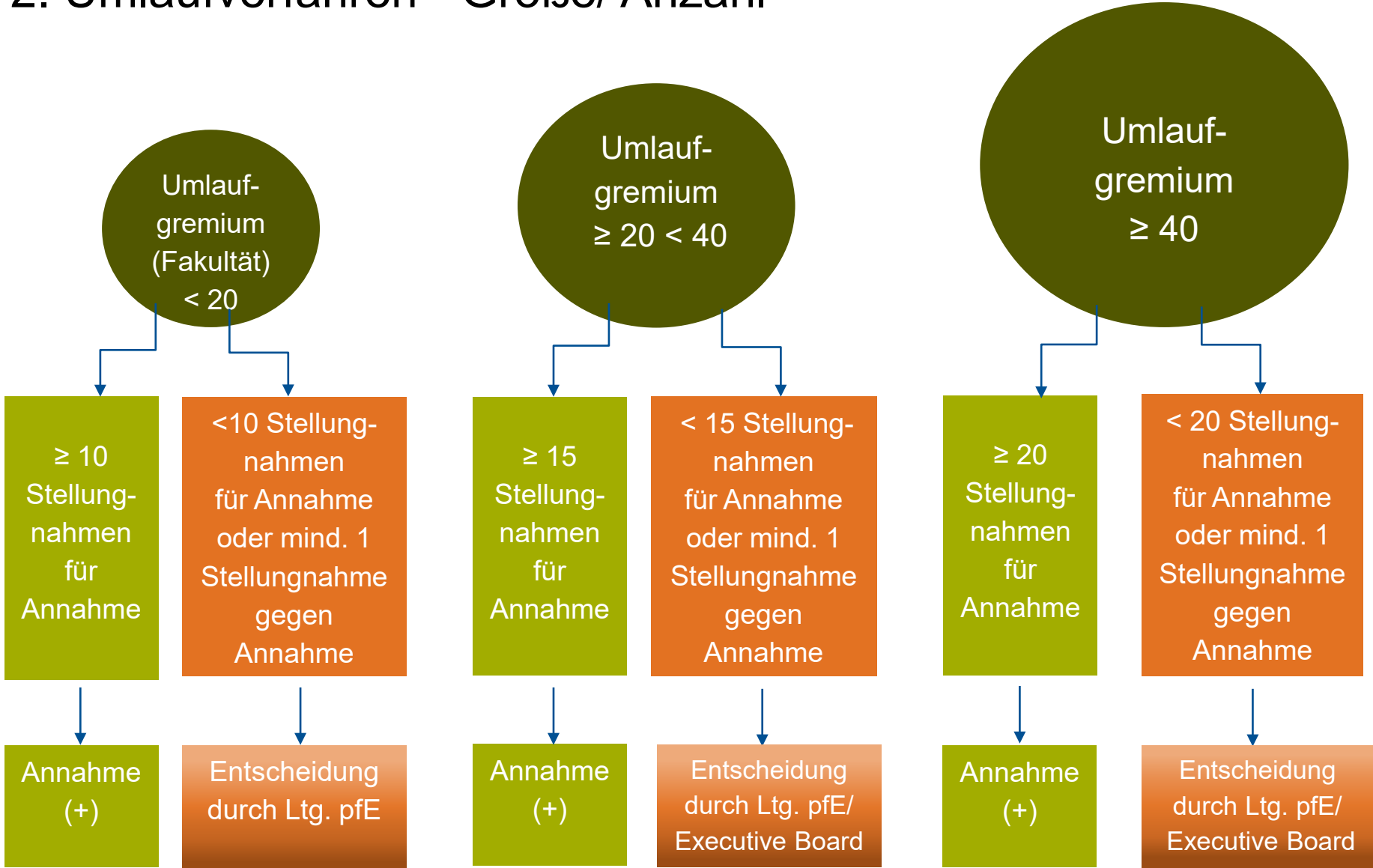


hauptberufliche Tätigkeit, wenn  $\geq 50\%$  der regelmäßigen Arbeitszeit oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals

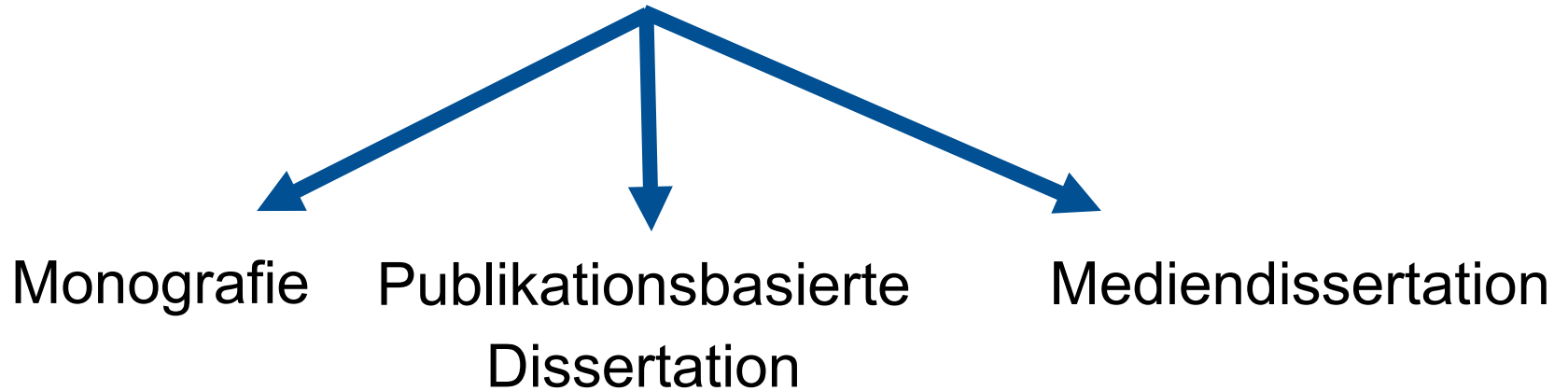
## 2. Umlaufgremium Schools/TUM CS



# 2. Umlaufverfahren - Größe/ Anzahl



### 3. Dissertationsformen



Legaldefinition von Dissertation, vgl. Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG:  
„selbständige wissenschaftliche Arbeit“

# 4. Publikationsbasierte Dissertation

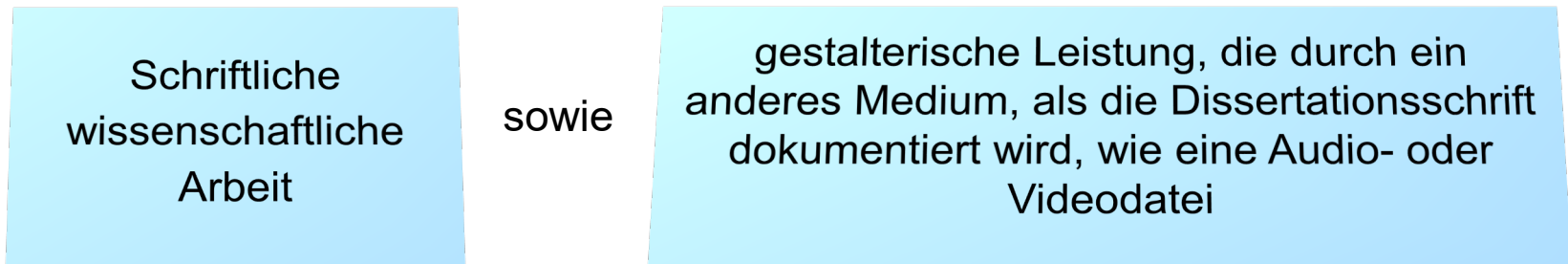
- a. **Definition:** Die Dissertation kann aus in wissenschaftlichen Kontext gesetzten Publikationen bestehen (publikationsbasierte Dissertation)



- b. **Handlungsbedarf der pfEen:**  
Verpflichtung der pfEen zur Verabschiedung von Richtlinien gem. § 7 Abs. 3 Sätze 2 und 3
- c. **Muster zur Erklärung der Mit-Autorenschaft**

## 5. Mediendissertation, § 7 Abs. 4

- a) **Definition:** Die Dissertation kann aus einer Kombination einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit mit einem anderen Medium, insbesondere einer dauerhaft dokumentierten gestalterischen Leistung, bestehen (Mediendissertation).



b) **Handlungsbedarf der pfEen:**

- Ggf. Beschluss durch School Council bzw. Fakultätsrat bzw. Institutsrat, durch den die Mediendissertation ermöglicht wird
- Richtlinien werden durch pfE vorgeschlagen und vom HSP verabschiedet (Umfang und Gewichtung der schriftlichen Arbeit; Art, Anforderungen und Gewichtung der gestalterischen Leistung...)

# 5. Veröffentlichung, § 21

## Alternative Varianten zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht

Neu: **Rein elektronische  
Veröffentlichung** ohne Abgabe  
einer Printversion

Mögliche Einbindung einer Audio- oder Videodatei; Veröffentlichung der elektr. Version durch TUM, Deutsche Nationalbibliothek (DNB) und Bayerische Staatsbibliothek

oder

**Verlagsveröffentlichung:** 5  
Printversionen mit ISBN

Archivierung von 2 Exemplaren an der TUM,  
2 Exemplaren an der DNB,  
1 Exemplar an der Technischen Informationsbibliothek Hannover

~~6 Printversionen  
sowie  
1 elektronische Version~~

Keine vertragliche Verpflichtung seitens TUM zur Abgabe von Printexemplaren an andere Institutionen



## 6. Einfügung des Prädikats „magna cum laude“

### a. Bewertungssystem:

Bestanden

oder

Nicht bestanden

Ggf. Prädikat  
magna cum laude



= eine besonders  
anzuerkennende  
wissenschaftliche  
Leistung



Übereinstimmende Bewertung  
der Dissertation und  
mündlicher Prüfung mit magna  
cum laude oder besser

Ggf. Prädikat  
summa cum laude



= eine im internationalen  
Vergleich herausragende  
wissenschaftliche  
Leistung



Übereinstimmende  
Bewertung der Dissertation  
und mündlicher Prüfung mit  
summa cum laude

**b. Urkunde:** Auf der Urkunde werden ausschließlich die Prädikate „magna cum laude“ und „summa cum laude“ vermerkt, nicht jedoch die Bewertung „Bestanden“.

## 7. Einladung zur mündlichen Prüfung

§ 14 Abs. 2:

*„<sup>1</sup>Die\*der Vorsitzende lädt die\*den Promovierende\*n und die Prüfungskommission sowie die übrigen prüfungsberechtigten Mitglieder der promotionsführenden Einrichtung mindestens eine Woche vorher zur mündlichen Prüfung ein. <sup>2</sup>Die Einladung der übrigen prüfungsberechtigten Mitglieder der promotionsführenden Einrichtung kann auch durch Mitteilung auf der Homepage, im Intranet oder durch elektronische Mitteilung erfolgen.“*

Für den Fall der Mitteilung auf der Homepage:

- Beachtung des Grundsatzes der Datensparsamkeit (beispielsweise Beschränkung auf Thema der Dissertation sowie Zeitpunkt und Verlinkung auf Intranet für nähere Infos)
- Verpflichtung zur Löschung der Daten nach der mündlichen Prüfung

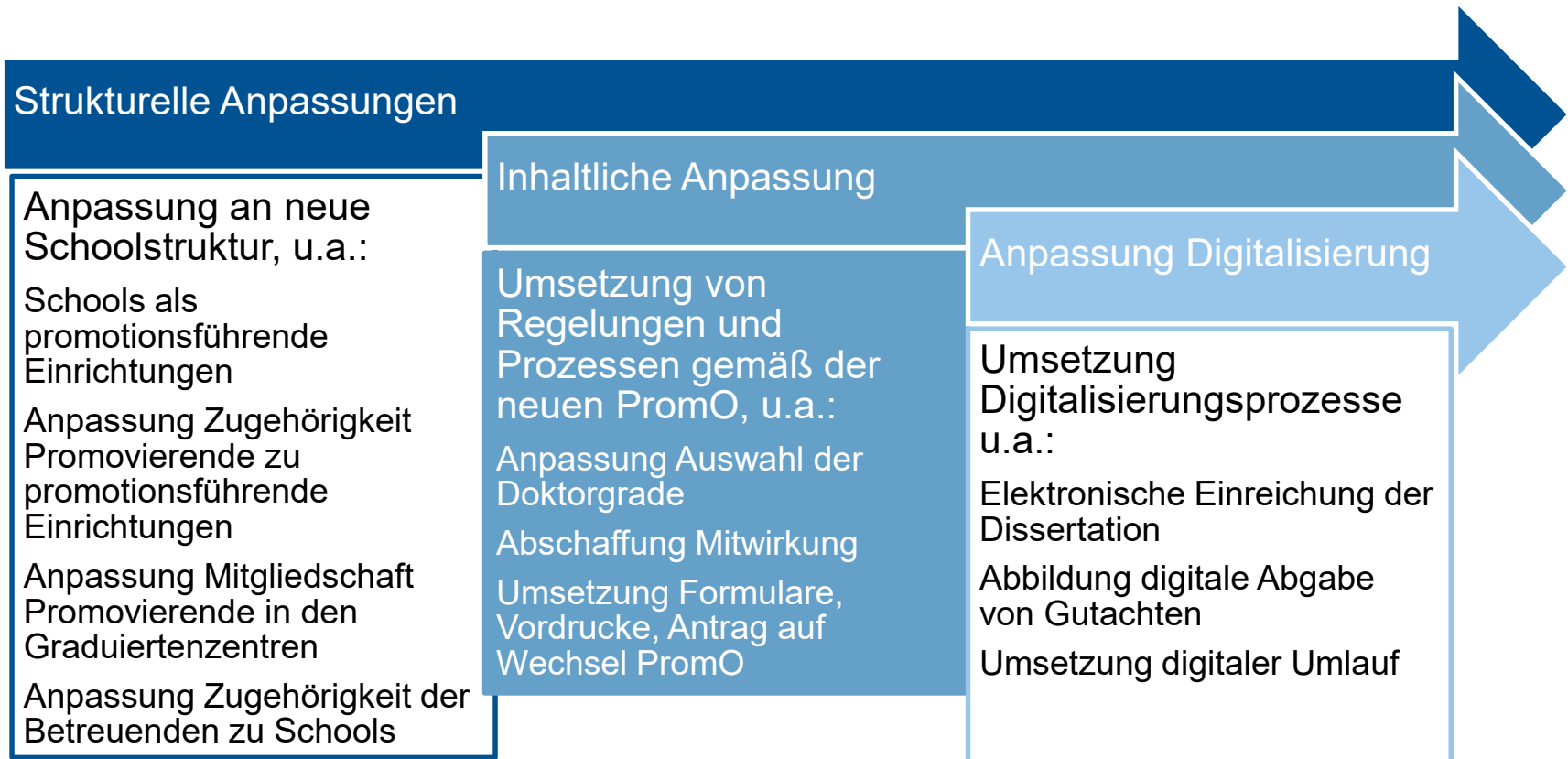
## 8. Schlussvorschriften, § 29

- Antrag auf Eintragung in die Promotionsliste wurde ab dem 01.10.2021 gestellt  
→ neue Promotionsordnung ohne Einschränkung
- Antrag auf Eintragung in die Promotionsliste wurde bis zum 30.09.2021 gestellt  
→ Anwendbare Fassung der Promotionsordnung ab dem 01.10.2021:
  - Mit Wechselantrag: neue Promotionsordnung gilt ohne Einschränkung
  - Ohne Wechselantrag: grundsätzlich gilt neue Promotionsordnung mit Ausnahme der Vorschriften in § 29 Abs. 1 Satz 3 (statt der neuen Promotionsordnung sind bei diesen Vorschriften weiterhin die Regelungen der bisher für die\*den Promovierenden geltende Fassung der Promotionsordnung anzuwenden):
    - § 6 Abs. 2 – Wechsel des Graduiertenzentrums/ Austragung aus der Promotionsliste
    - § 7 Abs. 3 – publikationsbasierte Dissertation
    - § 8 S.3 Nr. 1e – Feedbackgespräch
    - § 11 Abs. 2 S. 4/ § 15 Abs. 3 HS 2/ § 16 Abs. 1 S. 1/ § 17 Abs. 2 – Bewertung der Dissertation/ mündliche Prüfung/ Gesamtbewertung

Hinweis: Ein Wechselantrag ist nur bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation möglich!

# Anpassungen DocGS

In DocGS finden zurzeit vielfältige Änderungen und Anpassungen statt, die die Funktionalität des Systems vorübergehend beeinträchtigen können:



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

